1. Änderung des

BEBAUUNGSPLAN "AM SCHELENBUSCH"

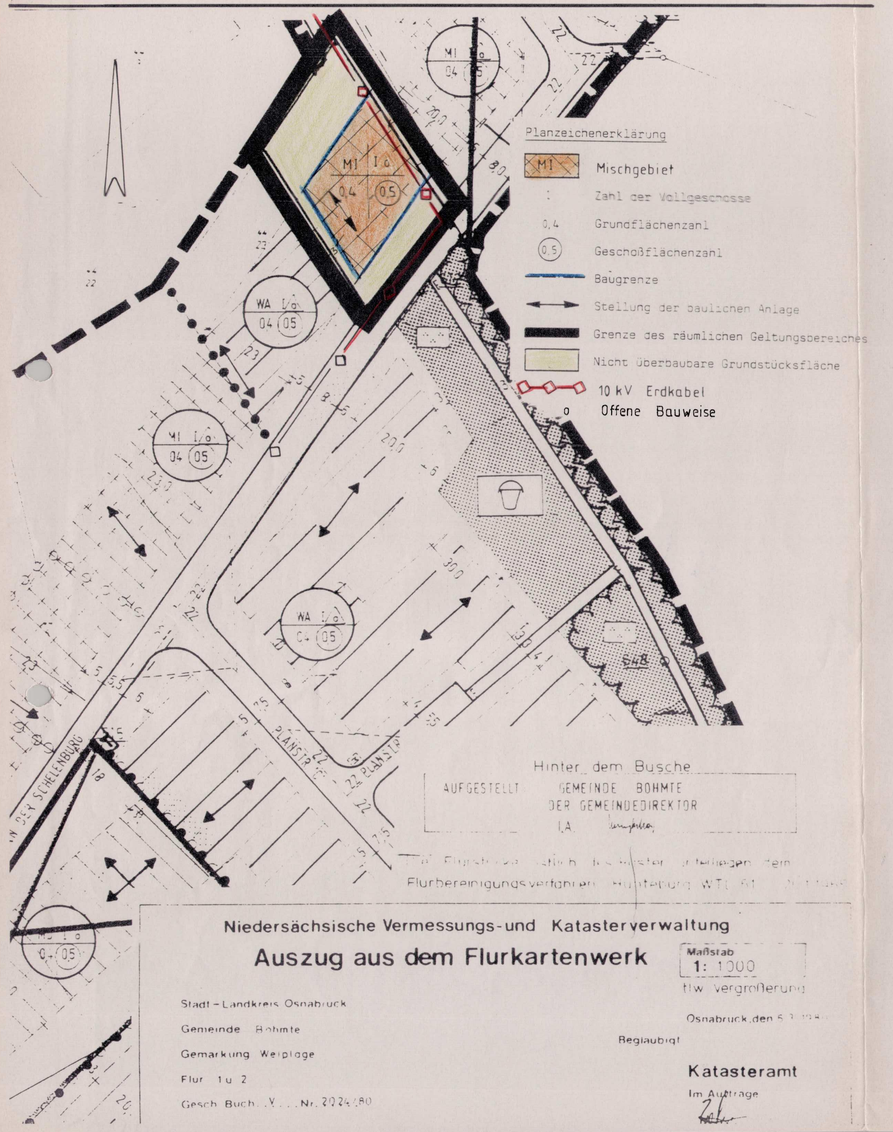

Hinweis: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese meldepflichtig sind. (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978)

Mit der Bekanntmachung dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Am Schelenbusch" soweit sie im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegen, außer Kraft gesetzt.

Bohmte, den 23.10.92

Bürgermeister Gemeindedirektor

GEMEINDE BOHMTE · LANDKREIS OSNABRÜCK

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 363), hat der Rat der Gemeinde Bohmte diese 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Schelenbusch" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 10. Febr. 1992 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Schelenbusch" beschlossen.
Der Aufstellungsbescheid ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 31. März 1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
(Stand vom 06.03.1980)
Sie ist hinsichtlich der Darstellung von Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 05.11.1992

Katasteramt i.A. gez. BITTERHOFF

S. SIEGEL

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Gemeinde Bohmte
Der Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 10. Febr. 1992 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31. März 1992 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 8. April 1992 bis 7. Mai 1992 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bohmte, den 23.10.92

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 22. Juni 1992 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bohmte, den 23.10.92

Bürgermeister Gemeindedirektor

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage ~~unter Erteilung von Auflagen/Maßgaben~~ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Osnabrück, den 17. Nov. 1992

Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
Kreisrat

Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 15. DEZ. 1992 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 15. DEZ. 1992 rechtsverbindlich geworden.

Bohmte, den 21. DEZ. 1992

Busse

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Bohmte, den .....

Busse

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bohmte, den .....

Busse